

arbeiter. Das Lohngefüge muß jedoch prinzipiell so gestaltet werden, daß in den lebenswichtigsten Industrien die Löhne am höchsten sind, einmal, weil die Arbeit am schwersten ist oder eine besonders hohe Fachkenntnis erfordert, aber auch deshalb, um durch höhere Löhne einen Anreiz zu geben, damit in diesen Industrien die Zahl der Arbeitskräfte erhöht werden kann. (Beifall.) Deshalb schlagen wir vor, ein solches Lohngefüge zu schaffen, in dem die Höhe der Löhne entsprechend der Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige festgelegt wird. Die Unterschiede der Löhne in den einzelnen Industriezweigen sind zugunsten der schweren und qualifizierten Arbeiten zu vergrößern, so daß das Durchschnittsverhältnis der untersten zur obersten Lohngruppe in allen Wirtschaftszweigen 1 : 2 sein wird.

Für die volkseigene Wirtschaft wird im Laufe des Fünfjahrplans die alte Ortsklasseneinteilung aufgehoben, und an ihre Stelle tritt eine der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe entsprechende Einstufung. (Beifall.)

Wir schlagen vor, daß die Erhöhung der Löhne in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben ab 1. September dieses Jahres erfolgt. Das zu schaffende Lohngefüge soll der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige Rechnung tragen. Dementsprechend sollen zum Beispiel in der Ortsklasse 1 ab 1. September folgende Lohn-erhöhungen erfolgen:

Bergbau, Steinkohle und Erz unter Tage 8—30 Prozent (Beifall.), Metallurgie 8—25 Prozent (Beifall.), Schwermaschinenbau 8—20 Prozent. (Beifall.)

Für alle anderen Gruppen beträgt die Lohnerhöhung 8—15 Prozent. (Erneuter Beifall.)

Die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten sind zu überprüfen und entsprechend zu erhöhen. Im Untertagebau und Übertagebau des Steinkohlenbergbaus, in der Metallurgie und in der Chemie sind die Gehälter für Meister und technische sowie für kaufmännische Angestellte vordringlich zu erhöhen.

Die Entlohnung aller in der volkseigenen Wirtschaft beschäftigten Angestellten hat nach festen Gehaltsgruppen zu erfolgen. Mit leitenden Angestellten, wie Hauptdirektoren, Direktoren, Chefingenieuren, Haupt- und Oberbuchhaltern, werden Einzelverträge abge-